

zum

### ***zum Entwurf einer Ersten Verordnung zur Änderung der Brennstoffemissionshandelsverordnung***

10.11.2021

Der VIK begrüßt die Möglichkeit, an der Konsultation zum Referentenentwurf der Ersten Verordnung zur Änderung der Brennstoffemissionshandelsverordnung teilzunehmen, und unterstützt die Transformation der Industrie zur Klimaneutralität.

Aus Sicht des VIK ist es positiv, dass der Referentenentwurf eine Erweiterung der Härtefallregelung beinhaltet. Die Vorgaben zur Antragstellung scheinen jedoch sehr komplex zu sein und einen hohen bürokratischen Aufwand zu erfordern, was vor allem für KMU die Durchführung sehr schwierig machen wird.

Zu einzelnen Punkten des Referentenentwurfes nehmen wir wie folgt Stellung:

#### **Antragsstellung für 2 Jahre anstelle von 1 Jahr**

In § 37 zur Antragstellung und Fristen für Finanzielle Kompensation bei unzumutbaren Härten ist vorgesehen, dass der Antrag in der Regel für einen Zweijahreszeitraum zu stellen ist. Hier ist unklar, ob es eine Neuprüfung der aktuellen Zahlen/Ergebnisse des zweiten Jahrs geben wird. Es wäre daher aus Unternehmenssicht einfacher, den Antrag jeweils im Folgejahr eines Kalenderjahres einzureichen.

#### **Härtefall-Regelung besteht bis 2026**

Der Antrag nach § 11 Absatz 1 Satz 1 des Brennstoffemissionshandelsgesetzes ist jeweils für die Zweijahreszeiträume der Kalenderjahre 2021 und 2022, 2023 und 2024 sowie 2025 und 2026 zu stellen. Es ist unklar, wie ab 2027 mit Anträgen hierzu verfahren wird. Der VIK weist darauf hin, dass die Härtefall-Regelung nicht auslaufen darf, sondern so lange gelten muss, wie das BEHG angewendet wird.

## **§ 41 Beurteilung des Vorliegens einer unzumutbaren Härte im Falle eines Unternehmensverbundes**

§ 41 (Darlegung der unzumutbaren Härte) bezieht sich u.a. auf die Beurteilung des Vorliegens einer unzumutbaren Härte im Falle eines Unternehmensverbundes, die über das betroffene Unternehmen hinaus auf verbundene Unternehmen erstreckt werden soll. Hier soll das verbundene Unternehmen aus handels- oder gesellschaftsrechtlichem Rechtsgrund mit seinem Kapital für die wirtschaftlichen Risiken des Geschäftsbetriebes des betroffenen Unternehmens einstehen. Dies ist aus Sicht des VIK kritisch zu sehen, da in großen Konzernen die einzelnen Geschäftsbereiche jeweils unabhängig voneinander wert- und gewinnerschöpfend betrieben werden müssen und bei fehlender Ergebniserreichung abgestoßen oder stillgelegt würden. Verluste bestimmter Bereiche können nicht von anderen Bereichen über einen längeren Zeitraum ausgeglichen werden. Daher sollte dieser Teil von § 41 gestrichen werden.

## **§ 43 Unvermeidbarkeit der zusätzlichen finanziellen Belastung**

In § 43 geht es um die Unvermeidbarkeit der zusätzlichen finanziellen Belastung: Hier können im Antrag nur diejenigen zusätzlichen finanziellen Belastungen geltend gemacht werden, für die dargelegt werden kann, dass sie weder teilweise noch vollständig vermeidbar sind. Ab dem Jahr 2023 ist im Antrag insbesondere auch zu begründen, warum die zusätzliche finanzielle Belastung weder durch effizienzsteigernde oder sonstige emissionsmindernde Maßnahmen des antragstellenden Unternehmens, die wirtschaftlich durchführbar sind, vermeidbar ist noch durch die Weitergabe der Brennstoffkosten an Dritte ausgeglichen wurde.

Durch den geplanten Abbau energiesteuerlicher Privilegierungen wird deren Inanspruchnahme jedoch zunehmend schwierig oder unmöglich. Auch die Einbeziehung von Dritten ist nicht praktikabel, da ansonsten von allen jeweiligen Abnehmern diesbezügliche Bestätigungen eingeholt werden müssten. Dieser Paragraph sollte daher gestrichen werden.

## **§ 42 Maßgeblicher Preis für das Abrechnungsjahr 2026 soll der Mindestpreis des Preiskorridors sein**

Für das Abrechnungsjahr 2026 gilt als maßgeblicher Preis der Mindestpreis des Preiskorridors nach § 10 Absatz 2 Satz 3 des Brennstoffemissionshandelsgesetzes. Hier sollte der Mindestpreis durch einen Durchschnittspreis ersetzt werden.

Die folgenden Aspekte des vorliegenden Referentenentwurfes betrachtet der VIK als positiv:

Positiv zu bewerten ist § 41 Abs. 3, da hier trotz der Nichtüberschreitung der Schwellenwerte zum Vorliegen einer unzumutbaren Härte im Sinne von Absatz 1

besondere Gründe angeführt werden können, weshalb ein besonderer Härtefall vorliegt.

Positiv ist auch zu bewerten, dass § 42, bei dem es um durch die Einführung des Brennstoffemissionshandels verursachten Zusatzkosten geht, auch die indirekten durch das BEHG verursachten Kosten in Betracht zieht.

---

*Der VIK ist seit über 70 Jahren die Interessenvertretung industrieller und gewerblicher Energienutzer in Deutschland. Er ist ein branchenübergreifender Wirtschaftsverband mit Mitgliedsunternehmen aus den unterschiedlichsten Branchen, wie etwa Aluminium, Chemie, Glas, Papier, Stahl oder Zement. Der VIK berät seine Mitglieder in allen Energie- und energierelevanten Umweltfragen. Im Verband haben sich etwa 80 Prozent des industriellen Stromverbrauchs und rund 90 Prozent der versorgerunabhängigen industriellen Energieeinsatzes und rund 90 Prozent der versorgerunabhängigen Stromerzeugung in Deutschland zusammengeschlossen.*